

25. Oktober 2016

Besitzweitergabe und Erbpraxis im ländlichen Raum

Besitz: Allgemeines

◆ Definition

- ◆ Verfügungsrechte von Personen oder Gruppen von Personen hinsichtlich von Gütern
 - ◆ Verfügungsrechte werden in förmlichen Verträgen oder mündlichen Vereinbarungen festgelegt, die durch Traditionen, kulturelle Normen und Recht geprägt sind
- Besitz impliziert deshalb nicht Beziehungen *zwischen Menschen und Gütern*, sondern solche *zwischen Menschen bezüglich Gütern*

◆ Eine wirtschaftshistorische Sicht

- ◆ betrachtet die Verbreitung rechtlicher Institute, die Verfügungsrechte individuell zuschrieben und in hohem Ausmaß rechtssicher machten, als einen Grundvorgang der Neuzeit
- Beispiele: Wechselrecht im 17. Jh., Bodenrecht im 19. Jh.
- ◆ Durch Reduktion von Transaktionskosten (Kosten der Informationsbeschaffung, der Vertragsaushandlung und der Vertragsdurchsetzung) soll dies die wirtschaftliche Entwicklung Europas befördert haben

◆ Sozialanthropologische Studien ...

- ... betonen dagegen die mit Besitz verbundenen Erwartungen, Emotionen und Handlungsräume

Bäuerliche Besitzrechte in der Grundherrschaft (Mittelalter, Frühe Neuzeit)

- ◆ Grundherrliches Obereigentum — bäuerliches Nutzungsrecht
Verfügungsrechte waren somit nicht individuell zugeschrieben, sondern verteilt
- ◆ Haupttypen bäuerlichen Besitzrechts
 - ◆ ganz oder weitgehend freies Eigentum mit bestenfalls geringen Verpflichtungen
 - ◆ erbliches Lehen (Kolonat, Erbzinsler/-pächter)
 - ◆ langfristige Pacht ohne Vererbungsanspruch
 - ◆ Zeitpacht (Verträge über mehrere Jahre)
- ◆ Einfluss von Grundherren und Territorialherrschaft
 - ◆ Konsenserfordernis
Auch bei Erblichkeit konnten Grundherren zusammen mit der Territorialherrschaft (der Fürst war meist auch der wichtigste Grundherr) einen wichtigen Einfluss ausüben:
 - ◆ Teilungsverbote
 - ◆ Vorschrift der Weitergabe an Ältesten (Majorat) bzw. Jüngsten (Minorat)
 - ◆ Tendenzen zur Hofübergabe bei Lebzeiten der Eltern
 - ◆ Eigentumsordnungen des 18. Jh. ...
z. B. Minden/Ravensberg 1741: Minorat; Münster 1770: Freie Wahl des Erben
... fixierten rechtlich eine zuvor oft noch flexible Praxis

25.10.2016

Besitzweitergabe und Erbpraxis im ländlichen Raum

3

Die Rechts- und Agrarreformen der 1. Hälfte 19. Jh.

- ◆ Agrarreformen (Preußen 1807/11–1850)
 - ◆ an der Vorteilhaftigkeit individuellen Eigentums orientiert
 - ◆ Einführung des absoluten bäuerlichen (bzw. gutsherrlichen) Bodeneigentums
- ◆ Bürgerliches Familienrecht (Preußen: Allgemeines Landrecht 1795)
 - ◆ Einführung der Gleichheit der Erbsprüche von Kindern
 - ◆ In Gebieten mit traditioneller Unteilbarkeit stellt sich die Frage, ob im 19. Jh.
 - ◆ im Zuge des Wegfallens der traditionellen Eigentumsordnungen mit den Agrarreformen
 - ◆ bzw. im Zuge der Einführung der Gleichheit der Erbsprüche... ein Übergang zur Besitzteilung erfolgte bzw. welche Strategien zur Aufrechterhaltung traditioneller Hofeinheiten angewandt wurden
 - ◆ In Preußen um diese Frage intensive politische Diskussion und erfolgloses Erbfolgegesetz 1836–1848
 - ◆ Im 19. Jh. regelten westfälische Bauern die Besitzweitergabe v. a. in Übergabeverträgen

25.10.2016

Besitzweitergabe und Erbpraxis im ländlichen Raum

4

Weitergabe über Familie vs. Markt — *land-family bond*

◆ *land-family bond*

Definition: Ausmaß, in dem Hofeinheiten über mehrere Generationen derselben Familie hinweg weiter gegeben wurden

Indikator: Anteil der Höfe, die nach x (50, 100, ...) Jahren von Personen, die vom ursprünglichen Hofbesitzer abstammen, besessen wurden

◆ Anfänge des Agrarindividualismus im spätmittelalterlichen England?

Beleg: schwacher *land-family bond*

◆ Neckarhausen (Württemberg)

- ◆ keine Hinweise auf über die Zeit hinweg fest stehende Hofeinheiten
- ◆ im 18./frühen 19. Jh. Zunahme des auf dem Bodenmarkt gehandelten Volumens
- ◆ steigender Altersabstand zwischen Verkäufern und Käufern
→ Besitzweitergabe zwischen Generationen erfolgte somit zunehmend über den Markt und weniger innerhalb der Familie

◆ Westfalen spätes 18.–3. Viertel 19. Jh.

- ◆ Im Vergleich zu England stärkerer *land-family bond*
- ◆ der Bodenmarkt war für die Besitzweitergabe zwischen Generationen von geringer Bedeutung
- ◆ Erklärungen:
 - ◆ Erbsystem (ungeteilte Hofweitergabe in Westfalen)
 - ◆ selbst kleinbäuerliche Betriebe waren vor frühem 19. Jh. in Grundherrschaft eingebettet

25.10.2016

Besitzweitergabe und Erbpraxis im ländlichen Raum

5

Der *land-family bond* in England und in Westfalen

	Earls Colne (17. Jh.)	Löhne (ca. 1750–1870)	Borgeln (ca. 1750–1870)	Oberkirchen (ca. 1750–1870)
Abkömmlinge	34 %	57 %	60 %	71 %
Andere Blutsverwandte	7 %	4 %	3 %	9 %
Restliche Verwandte	2 %	20 %	17 %	7 %
Nicht verwandt	57 %	20 %	20 %	13 %

Die Prozentangaben beziehen sich auf die Verwandtschaft von Hofbesitzern (Westfalen) bzw. Besitzern von Parzellen (Earls Colne) mit ihren Vorbesitzern vor 80 Jahren (Earls Colne) bzw. 40–60 Jahren (Westfalen).

Quellen: Govind Sreenivasan, »The land-family bond in England: reply«, *Past and Present* 146 (1995), 174–184, hier S. 179; Christine Fertig / Georg Fertig: »Bäuerliche Erbpraxis als Familienstrategie: Hofweitergabe im Westfalen des 18. und 19. Jh.«, S. 163–187 in Stefan Brakensiek et al. (Hg.), *Generationengerechtigkeit: ...* (Berlin: Duncker & Humblot, 2006), hier S. 177.

25.10.2016

Besitzweitergabe und Erbpraxis im ländlichen Raum

6

Besitzweitergabe und Markt in Neckarhausen

	1700–09	1740–49	1780–89	1820–29	1860–69
Mittleres Alter der Verkäufer	49,4	41,6	43,1	50,3	52,6
Mittleres Alter der Käufer	42,2	36,6	33,4	37,0	41,8
Quote Marktvolumen / vermutetes Übergabevolumen	35,5 %	42,6 %	78,5 %	90,3 %	48,2 %

Das vermutete Übergabevolumen wurde auf eine Weitergabe des gesamten Nutzungsareals der Gemeinde alle 30 Jahre (=Generationenabstand) geschätzt.

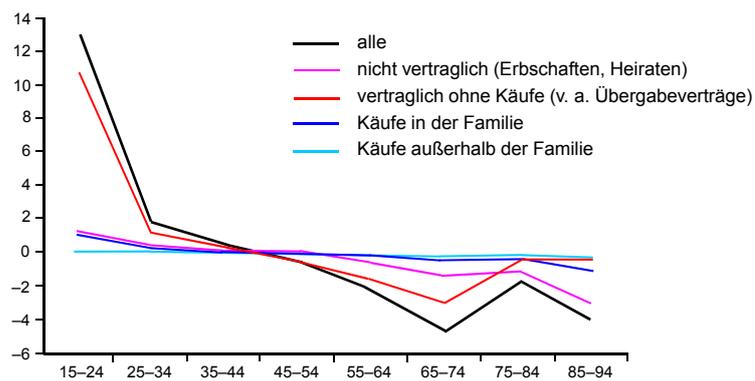
Quelle: David W. Sabean, *Property, production and family in Neckarhausen, 1700–1870* (Cambridge: Cambridge University Press, 1990), S. 361.

25.10.2016

Besitzweitergabe und Erbpraxis im ländlichen Raum

7

Struktur der Besitzweitergabe zwischen Generationen in drei westfälischen Kirchspielen (Mitte 19. Jh.)



Dargestellt wird die Veränderung des Immobilienbesitzes (Reichstaler Steuerwert) in der jeweiligen Alterskohorte, aufgegliedert nach der unmittelbaren Quelle der Besitzveränderung

Quelle: Georg Fertig, *Äcker, Wirte, Gaben: ländlicher Bodenmarkt und liberale Eigentumsordnung im Westfalen des 19. Jahrhunderts* (=Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 11, Berlin: Akademie, 2007), S. 166.

25.10.2016

Besitzweitergabe und Erbpraxis im ländlichen Raum

8

Begriffe zur Landweitergabe innerhalb der Familie (Erbsystem)

◆ Familienbildung

- ◆ Patrilokales Heiratsmuster
Das neu verheiratete Paar lebt im Haushalt der Eltern des Ehemannes
- ◆ Matrilokales Heiratsmuster
Das neu verheiratete Paar lebt im Haushalt der Eltern der Ehefrau
- ◆ neolokales Heiratsmuster
Das neu verheiratete Paar gründet einen neuen, von den Eltern getrennten Haushalt

◆ Anerbensystem vs. Realteilung

Eingebürgerte Begriffe bezüglich der ungeteilten Hofweitergabe vs. der gleichmäßigen Besitzverteilung unter Kindern

◆ Immobilien vs. Mobilien

- ◆ Immobilien sind Häuser und Land
- ◆ Mobilien der Rest
Für beides kann unterschiedliches Erbrecht gelten, z. B. Westfalen Anfang 19. Jh.: Hofweitergabe wurde durch Eigentumsordnung geregelt, soweit Grundherrschaft nicht abgelöst war, für den mobilen Besitz, über welchen die Bauern individuell verfügten, galt das Allgemeine Landrecht

25.10.2016

Besitzweitergabe und Erbpraxis im ländlichen Raum

9

Verbreitung unterschiedlicher Erbsysteme

◆ Gebiete mit Realteilung

- ◆ Südwestfalen, Rheinland, Württemberg, Baden, Niederfranken, Hessen, Teile Mitteldeutschlands
- ◆ Pariser Becken, Nordfrankreich, England

◆ Gebiete mit Anerbenrecht

u. a. Westfalen, Niedersachsen, Bayern, Österreich, Südfrankreich

◆ Erklärungen für regionale Unterschiede

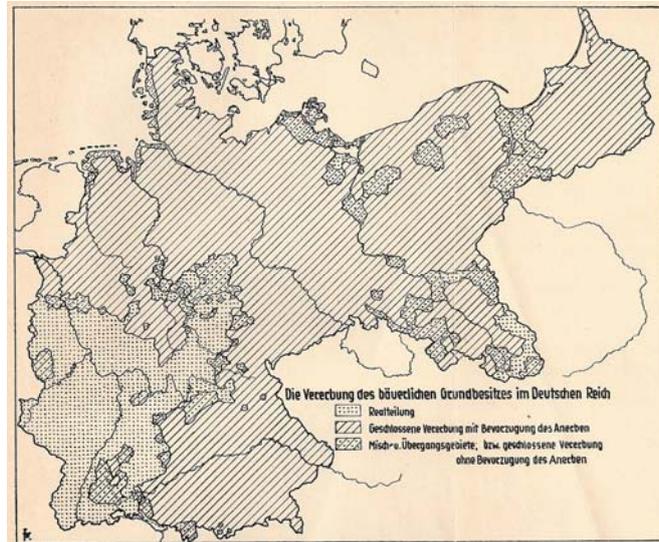
- ◆ Beschäftigungsangebot
 - ◆ Zonen mit arbeitsintensivem Weinbau und Hackkulturen verlangten kleine Betriebe und hohe Bevölkerungsdichte. (Auch) Grundherren hatten hier ein Interesse an der Aufteilung von Höfen
 - ◆ Analoges Argument bzgl. ländlicher Protoindustrien: ländliches Beschäftigungsangebot hinsichtlich der Produktion von Manufakturwaren ermöglicht wirtschaftlich lebensfähige Kleinbetriebe
- ◆ Stärke von Kontrollinstitutionen
 - ◆ Patriarchale Macht (Südfrankreich: Testierfreiheit)
 - ◆ Grad der grundherrlichen Penetration in bäuerliche Wirtschaft → Begrenzung bäuerlicher Verfügbarkeit über Boden begünstigte Unteilbarkeit

25.10.2016

Besitzweitergabe und Erbpraxis im ländlichen Raum

10

Verbreitung unterschiedlicher Erbsysteme Deutsches Reich, spätes 19. Jh.



Quelle: Barthel Huppertz, *Räume und Schichten bäuerlicher Kulturformen in Deutschland* (Bonn: Röhrscheid, 1939), S. 166.

25.10.2016

Besitzweitergabe und Erbpraxis im ländlichen Raum

11

Hypothesen zu den Folgen des Erbsystems

◆ Muster des häuslichen Zusammenlebens

- ◆ Anerbensysteme begünstigten
 - ◆ patrilokales (seltener matrilokales) Muster der Familienbildung
 - ◆ die Kohabitation des künftigen Erben mit dem erblassenden Ehepaar
→ multiple Familienformen, je nachdem Stammfamilienorganisation
- ◆ Realteilung begünstigte
neolokales Heiratsmuster → Kernfamilie

◆ Heirat und soziale Schichtung

- ◆ Realteilung
 - ◆ ... führte dazu, dass Erben für die Haushaltsgründung im Vergleich zu eigenem Einkommen, Kredit und Bodenmarkt eine geringe Rolle spielte
 - ◆ Da alle Kinder erbten, war Heirat in Realteilungsgebieten universell und die soziale Ungleichheit war gering, zugleich starkes Bevölkerungswachstum
- ◆ In Anerbensystem
 - ... konnten dagegen nicht erbende Kinder bzw. Geschwister entweder gar nicht heiraten oder gründeten eine unterbäuerliche Existenz
→ starke soziale Ungleichheit
→ Wegen hoher Ledigenquote bzw. Auswanderung geringes Bevölkerungswachstum

25.10.2016

Besitzweitergabe und Erbpraxis im ländlichen Raum

12

Kritik und Ansatzpunkte der neueren Forschung

◆ Schematische Struktur des Arguments

Die Gegenüberstellung zwischen Anerben- und Realteilungssystemen ist schematisch und wird der Vielfalt der das Erbsystem prägenden Variablen nicht gerecht:

- ◆ Unterschied Immobilien-Mobilien
- ◆ Besitzweitergabe unter Lebenden (*inter vivos*-Transfers)
- ◆ Bedeutung des ehelichen Güterrechts
- ◆ agrarstruktureller Einfluss auf Besitzweitergabe

→ In der Forschung konnten daher die obigen Hypothesen nur beschränkt bestätigt werden

◆ Neuere Lokalstudien ...

- ◆ berücksichtigen den institutionellen und wirtschaftlichen Kontext umfassend
- ◆ richten das Augenmerk auf individuelle Handlungsstrategien im Verhältnis zum rechtlichen Rahmen und kulturellen Prägungen
- ◆ Methode: *record linkage* nominativer Quellen
 - ◆ Informationen zu Individuen aus mehreren Quellen (Kirchenbücher, Haushaltslisten, Kataster, Verträge, etc.) werden mit einander verbunden
 - ◆ Wegen des hohen Arbeitsaufwands ist dies nur für einzelne Gemeinden möglich → Lokalstudien

25.10.2016

Besitzweitergabe und Erbpraxis im ländlichen Raum

13

Fallbeispiel zu egalitärer Weitergabe: Neckarhausen Rahmenbedingungen

◆ gute Quellenlage in Württemberg

- ◆ Protokolle des lokalen Kirchenkonvents
Überwachung der Moral, Friedensgericht
- ◆ Lokales und regionales (Amts-)Gericht
- ◆ Besitzinventare
Bei Heirat und bei Tod wurde der Besitz jeder Person inventarisiert und bewertet. Dies hing zusammen mit dem ...

◆ Besitz- und Erbsystem

- ◆ Die gleichmäßig unter die Nachkommen geteilte Hinterlassenschaft eines Menschen (unabhängig vom Geschlecht) bestand aus
 - ◆ in die Ehe Eingebrahtem
 - ◆ plus Zuerwerb während der Ehe
- ◆ Auch Frauen brachten Land in die Ehe ein und erbten Land

25.10.2016

Besitzweitergabe und Erbpraxis im ländlichen Raum

14

Gradueller Besitztransfer in Neckarhausen

- ◆ Zeitpunkte des Transfers zwischen Generationen
 - ◆ Heirat
 - ◆ Teilvorbezug der späteren Erbschaft als Basis der Haushaltsgründung
 - ◆ Das Heiratsgut wurde bei der späteren Erbteilung angerechnet
 - ◆ Tod der Eltern der Ehepartner sowie von eventuellen kinderlosen Verwandten
 - ◆ Übergabeverträge v. a. von Verwitweten (Häufigkeit ca. 8–14% der Zahl an Nachlassinventaren)
 - ◆ ... also ohne weiteres mind. 4–5 Besitztransfers im Verlauf des Lebenszyklus
- ◆ Verflechtung zwischen Generationen über Besitz von Geräten
 - ◆ Der Besitz von Instrumenten war stärker auf Ältere konzentriert als Bodenbesitz
→ junge Ehepaare waren für das Pflügen und andere Arbeiten auf ihre Eltern angewiesen und bezahlten umgekehrt mit Arbeit
- ◆ Fazit: Gradueller Übergang von Besitz und Autorität
 - Da Heiratsgut arbiträr festgesetzt wurde, bestanden zwischen Familienmitgliedern verschiedener Generationen gelegentlich auch heftige Konflikte um Besitz → materielle Interessen waren mit intensiven Emotionen besetzt
- ◆ Entwicklung im 19. Jh.
 - ◆ Männer hielten zunehmend bis in höheres Lebensalter an Besitz fest
 - ◆ junge Männer waren vermehrt außerhalb des Dorfs als Lohnarbeiter beschäftigt

25.10.2016

Besitzweitergabe und Erbpraxis im ländlichen Raum

15

Intergenerationelle Verflechtung von Eigentum in Neckarhausen Johann Georg (Vater, *1727–1799) und Johannes Bosch (Sohn, *1760)

1785 Heirat von Johannes

Weder er noch seine Frau brachten ein Haus in die Ehe. 1788 versuchen sie erfolglos ein Haus zu kaufen.

1791 Hausbau im Garten

Der Vater, Johann Georg Bosch, bittet die Gemeinde um Überlassung von Holz, damit sein Sohn in seinem Garten ein Haus bauen könne. Nach ein paar Monaten wird das neue Haus ins Steuerverzeichnis eingetragen.

1792 des Vaters Mist

Schadensfall: Johannes Bosch richtet einen Schaden auf Richter Hentzlers Wiese an, als er sie durchquert, um auf seines Vaters Wiese Mist auszubringen.

Hinweis auf Verflechtung von Arbeitsdiensten trotz getrennter Haushaltsführung

1792 Johann Georg übergibt seinen Kindern das mütterliche Erbe

1795 Übergabevertrag von Johann Georg

weitgehende Besitzübergabe; Johannes und sein Schwager versprechen im Gegenzug, den noch zurückbehaltenen Restbesitz des (Schwieger-)Vaters gratis zu bebauen.

1798 Wie wird der Weinverkauf abgerechnet?

Johannes verkauft dem Brückenwirt in Nürtingen Wein. Letzterer will ihm eine Schuld des Vaters über 4 Gulden abziehen, doch Johannes besteht darauf, dass der Wirt dies direkt mit seinem Vater verhandelt. Im nachfolgenden Streit wird Johannes aus dem Wirtshaus geworfen. Bei seiner Rückkehr nach Hause züchtigt ihn der Vater wegen Trunkenheit.

Hinweis auf getrennte Haushaltsführung, Autoritätsbeziehung trotz Besitzübergabe

Quelle: Sabean (1990: 285–287).

25.10.2016

Besitzweitergabe und Erbpraxis im ländlichen Raum

16

Erbenwahl in Westfalen, 18./19. Jh.

◆ Gab es überhaupt eine Wahl?

In Belm (Minorat)

- ◆ ... waren 15% der männlichen Anerben einzige Söhne
- ◆ von weiteren 15% starben alle Brüder vor der Hofübergabe
- ◆ Nur in 47% der Fälle ist gewiss, dass zum Zeitpunkt der Übergabe noch ein Bruder lebte
- ◆ Töchter kamen praktisch nur zum Zuge, wenn keine Söhne überlebt hatten (in anderen Gemeinden: die Hälfte der erbenden Frauen hatten Brüder)

◆ Grad der Normbefolgung

Belm: Falls mindestens zwei Söhne lebten ...

- ◆ ... wurde auf großen Höfen in etwa 3/4 der Fälle der jüngste Sohn Hofnachfolger
- ◆ Gründe für Ausnahmen: „Jugend“, fehlende körperliche Eignung des gesetzlichen/traditionellen Anerben
- ◆ auf kleinen Höfen wurde das Minorat nicht befolgt (ev. fehlende Attraktivität des Erbes)

◆ Gesamttrend

- ◆ vom 18. zum 19. Jh. nahm der Trend zum (männlichen) Minorat/Majorat eher zu
 - ◆ Gründe:
 - ◆ Steigende Lebenserwartung
 - ◆ leichte Tendenz zu stärkerer Normbefolgung
- Substitution des institutionellen Rahmens durch (neue) bäuerliche Tradition

25.10.2016

Besitzweitergabe und Erbpraxis im ländlichen Raum

17

Erbenwahl in Belm

wenn zum Zeitpunkt der Hofübergabe mindestens zwei Söhne lebten

	Große Höfe	Kleine Höfe	total
Jüngster Sohn ist Anerbe	75,5 %	40,0 %	68,3 %
Anderer Sohn erbt	24,5 %	60,0 %	31,7 %
Anzahl Fälle	98	25	123

Anteil jüngste Söhne, die Anerben sind; nur große Höfe

1681–1740	1741–1800	1801–1830	1831–1860
76,0 %	70,3 %	88,2 %	85,2 %

Quelle: Jürgen Schlumbohm, Lebensläufe, Familien, Höfe: Die Bauern und Heuerleute des osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit, 1650–1860 Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1994), S. 388 f.

25.10.2016

Besitzweitergabe und Erbpraxis im ländlichen Raum

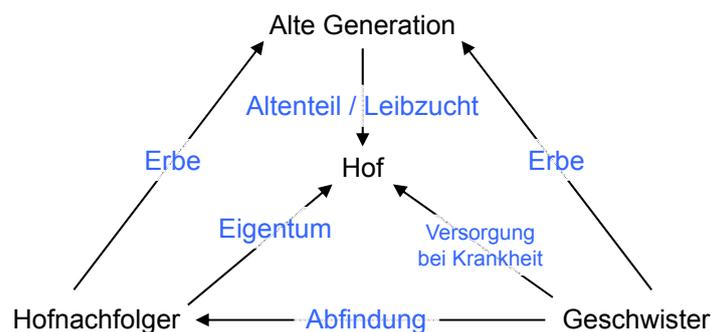
18

Muster der Besitzweitergabe in Belm (alle Höfe, alle Weitergaben)

	Übergabe an		
	Anerben	Anerbin	Wiederverheiratung, Übrige, Unbekannt
1681–1710	42,6 %	14,9 %	42,6 %
1711–1740	34,6 %	11,8 %	53,5 %
1741–1770	31,4 %	13,7 %	54,9 %
1771–1800	35,9 %	17,4 %	46,7 %
1801–1830	42,9 %	11,7 %	45,4 %
1831–1860	44,5 %	11,6 %	43,9 %

Quelle: Jürgen Schlumbohm, Lebensläufe, Familien, Höfe: Die Bauern und Heuerleute des osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit, 1650–1860 Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1994), S. 385.

Westfalen: Anspruchsrechte bürgerlicher Familienmitglieder ... die in Übergabeverträgen verhandelt wurden



Quelle: Christine Fertig, »Hofübergabe im Westfalen des 19. Jahrhunderts: Wendepunkt des bürgerlichen Familienzyklus?«, S. 65–92 in Christophe Duhamelle / Jürgen Schlumbohm (Hg.), Eheschließungen im Europa des 18. und 19. Jahrhunderts: Muster und Strategien (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 197, Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 2003), hier S. 77.

Übergabeverträge in Westfalen, 19. Jh. I

Abgebende Generation

- ◆ Aufkommen als Folge des Wegfallens der grundherrlichen Bindung
- ◆ Funktion
 - ◆ Regelung der die im Verlauf des Familienzyklus sich wandelnden Ansprüche ihrer Mitglieder gegeneinander in Bezug auf Leistungen des Hofes
- ◆ **Abgebende Generation**
 - ◆ Übertragung des Eigentumsrechts an den Hochnachfolger (selten: -in)
 - ◆ Nießbrauchvorbehalt (in Löhnen ca. 1/3 der Fälle)
 - ◆ Die abgebende Partei leitete den Hof weiter und gewährte dem/der Hofnachfolger(in) Wohnung und Versorgung
 - ◆ letztere(r) musste unter der Autorität des/der Abgebenden arbeiten
 - ◆ Leibzucht (Altenteil, Ausgedinge)
 - ◆ Bestimmungen zur Versorgung der Eltern durch Hochnachfolger: Wohnung (Hof vs. Nebengebäude), ev. Land (bis zu 1/6), Versorgung mit Nahrungsmitteln und Brennholz
 - ◆ Regelungen für den Konfliktfall (Wohnung in Nebengebäude statt Haupthaus; Wegzug und Rente)
 - ◆ Witwen übergaben später als Paare und Witwer und regelten häufiger das Verfahren in Konfliktfällen

25.10.2016

Besitzweitergabe und Erbpraxis im ländlichen Raum

21

Übergabeverträge in Westfalen, 19. Jh. II

Geschwistergerechtigkeit

- ◆ Bestimmungen zugunsten den Hof nicht erbenden Kinder
 - ◆ Weichende Geschwister erhielten ...
 - ◆ ein Erbe aus dem mobilen Vermögen der Eltern
 - ◆ und eine Abfindung seitens des Hofnachfolgers
 - ◆ Mindestens ein Teil der Gesamtsumme wurde anlässlich der Heirat ausgerichtet
 - ◆ Vieh, Getreide, Brautwagen, im 19. Jh. zunehmend Geld
 - ◆ besonders bei Minorat erfolgte die Ausstattung oft schon Jahre vor dem Übergabevertrag
- ◆ **Beurteilung mit Blick auf Geschwistergerechtigkeit**
 - ◆ Eine Bewertung der gesamten Erbmasse erfolgte nicht, eine Beurteilung ist deshalb schwierig
 - ◆ Die Anteile der weichenden Erben am Gesamterbe müssen erheblich gewesen sein
 - ◆ neben vielen, die sozial abstiegen, gelang es einigen große Höfe aufzubauen
 - ◆ Anerben verzichteten gelegentlich auf die Hofübernahme zugunsten einer Abfindung

25.10.2016

Besitzweitergabe und Erbpraxis im ländlichen Raum

22

Interpretationen zu westfälischen Übergabeverträgen

◆ **Zugleich Schaffung einer Tradition und strategisches Handeln**

Im 19. Jh. kombinierte die ländliche Bevölkerung die Bildung einer Erbsystem-Tradition mit der Nutzung der Institution Recht (notarieller Vertrag) für situationsbezogenes, strategisch fundiertes Festlegen von Verfügungsrechten

◆ **Bestrebungen zur Bewältigung von Zielkonflikten**

◆ Die verfolgten Strategien gewährleisteten ein Austarieren von ungeteilter Hofnachfolge und angemessener Ausstattung weicher Geschwister

◆ Dies gewährleistete zugleich

◆ effiziente Betriebsgrößen und ...

◆ Motivation sämtlicher im Betrieb mitarbeitender Familienmitglieder in einer Zeit steigender Arbeitsintensität der Agrartechnik (Viehwirtschaft, Hackbau)